



Studien- und Fachprüfungsordnung

für den Masterstudiengang

"Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies"

an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 31. März 2017

(Fundstelle:

http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-17.pdf)

Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich	3
§ 30 Prüfungsausschuss	3
§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit	4
§ 32 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 33 Erkenntnisfelder	5
§ 34 Ziele des Studiums	5
§ 35 Struktur des Studienganges	6
§ 36 Module und Modulprüfungen	7
§ 37 Auslandsstudium	18
§ 38 Modul Masterarbeit	18
√ 39 In-Kraft-Treten	19

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung:

§ 29 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen für den Masterstudiengang "Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies" an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.
- (2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die APO Vorrang.

§ 30 Prüfungsausschuss

- (1) Die Mitglieder des Leitungsgremiums des Zentrums für Mittelalterstudien (ZEMAS) bilden den Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang "Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies".
- ¹Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. ²Die Amtszeit des oder der Vorsitzenden und des Stellvertreters oder der Stellvertreterin beträgt zwei Jahre. ³Wiederwahl ist zulässig.

§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit

¹Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

§ 32 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum Masterstudiengang "Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies" setzt ein abgeschlossenes sechssemestriges Hochschulstudium mit dem Studienabschluss "Bachelor of Arts" im Studiengang "Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies" oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss voraus.
- (2) Der Zugang zum Masterstudiengang "Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies" setzt folgende Sprachkenntnisse voraus:
 - a) Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen;
 - b) Kenntnisse in einer romanischen, orientalischen oder slawischen oder anderen indoeuropäischen Sprache auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen;
 - c) Lateinkenntnisse, die eine eigenständige Arbeit mit lateinischen Quellen des Mittelalters erlauben, die durch das Latinum oder durch entsprechende Kompetenzen nachzuweisen sind.
- ¹Bewerberinnen und Bewerbern wird die Aufnahme des Studiums bereits vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 ermöglicht. ²Die Zugangsvoraussetzungen müssen spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters nachgewiesen werden. ³Die Zulassung wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen. ⁴Die Immatrikulation erfolgt befristet für zwei Semester. ⁵Die Befristung wird bei Nachweis der Zugangsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. ⁶Werden die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. ⁷Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.

§ 33 Erkenntnisfelder

¹Ein Erkenntnisfeld im Sinne dieser Ordnung bilden mehrere Fächer ähnlicher inhaltlicher Ausrichtung. ²Erkenntnisfelder sind:

- a) "Sprachliche Strukturen und literarische Repräsentationen" (Anglistik, Germanistik, Iranistik, Klassische Philologie, Romanistik, Slavistik),
- b) "Historische Quellen und theoretische Texte" (Geschichte, Historische Grundwissenschaften, Philosophie, Katholische Theologie),
- c) "Materielle Kultur und visuelle Repräsentationen" (Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit, Denkmalwissenschaft, Islamische Kunstgeschichte und Archäologie, Kunstgeschichte).

³Die Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang "Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies" können aus dem mediävistischen Angebot der beteiligten Fächer der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gewählt werden.

§ 34 Ziele des Studiums

- (1) ¹Der Masterstudiengang "Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies" bietet einen multiperspektivischen Zugang zur Erforschung des Mittelalters und einen in besonderer Weise wissenschaftlich qualifizierenden Abschluss. ²Ausbildungsziel ist die Fähigkeit,
 - a) mittelalterliche Texte, Objekte und Befunde methodisch und inhaltlich kompetent auszuwerten und einzuordnen;
 - b) wissenschaftliche Methoden im Bereich der Mittelalterstudien in einer die Fachgrenzen übergreifenden Weise anzuwenden;
 - c) Ergebnisse der Mittelalterforschung für eine breitere Öffentlichkeit darzustellen und zu vermitteln.

³Der Studiengang vermittelt am Beispiel Mediävistischer Fragestellungen umfassende kulturwissenschaftliche Kompetenzen, die auf andere Epochen übertragbar sind. ⁴Er macht vertraut mit der Vielfalt kulturwissenschaftlicher Zugriffe und Ansätze, befähigt zu internationaler Vernetzung und qualifiziert zur Präsentation und Vermittlung komplexer kultureller Zusammenhänge.

- (2) Das Ziel des Studiengangs wird erreicht durch
 - den Besuch von Lehrveranstaltungen aus dem mediävistischen Angebot von jeweils einem Fach aus den drei Erkenntnisfeldern, die unterschiedliche Gebiete der Mittelalterforschung repräsentieren;
 - b) den Besuch des Moduls "Mediävistisches Seminar";
 - c) den Besuch des Moduls "Praktikum/Exkursion";
 - den Erwerb und Ausbau von Schlüsselqualifikationen kulturwissenschaftlichen
 Arbeitens;
 - e) das Absolvieren der zum Bestehen des Studiengangs vorausgesetzten Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen;
 - f) die Abfassung einer Masterarbeit;
 - g) Selbststudium.

§ 35 Struktur des Studienganges

- (1) Für den Erwerb des Grades "Master of Arts" im Studiengang "Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies" sind Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten nachzuweisen.
- (2) ¹Die Gesamtpunktzahl (120 ECTS-Punkte) ergibt sich durch das Studium folgender Modulgruppen und Module (mindestens 96 ECTS-Punkte):
 - 1. Module der Erkenntnisfelder
 - a) In jedem der drei gewählten Fächer (1 Fach pro Erkenntnisfeld) zwei Module (insgesamt 14 ECTS-Punkte) zu insgesamt

42 ECTS-Punkten

b) Drei weitere aus dem Fächerspektrum frei wählbare Module gemäß § 36 Abs. 2 und Abs. 3 zu insgesamt

21 ECTS-Punkten

Intensivierungsmodule und/oder Profilmodule im Fach,
 in dem die Masterarbeit verfasst wird, zu insgesamt

10 ECTS-Punkten

2. Modul "Praktikum/Exkursion"

7 ECTS-Punkte

3. Modul "Mediävistisches Seminar"

4 ECTS-Punkte

²Hinzu kommt die Anfertigung einer Masterarbeit, auf die 24 ECTS-Punkte entfallen.

- (3) ¹Die Zulassung zu Modulen gemäß Abs. 2 Nr. 1a) und b) setzt das Absolvieren der fachlich entsprechenden Aufbaumodule des Bachelorstudiengangs "Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies" oder den Nachweis gleichwertiger Kenntnisse in einem qualifizierenden Studiengang voraus. ²Nach Wahl der oder des Studierenden können andere Module, die höchstens zwei bisher nicht studierten Fächern zugeordnet sind, ohne Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Satz 1 absolviert werden. ³In diesem Fall sind im Rahmen des Masterstudiengangs ein oder zwei Grundlagenmodule gemäß § 36 Abs. 8 zu absolvieren, die jeweils anstelle eines Moduls gemäß Abs. 2 Nr. 1a) und b) treten.
- (4) ¹Die Zulassung zu den Modulen des Erkenntnisfeldes "Sprachliche Strukturen und literarische Repräsentationen" setzt die Kenntnisse einer mittelalterlichen Volkssprache entsprechend dem gewählten Fach voraus. ²Diese Kenntnisse werden in der Regel durch eine von dem für die jeweilige Sprache zuständigen Fachvertreter oder Fachvertreterin als hinreichend anerkannte Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines entsprechenden Kurses oder über eine entsprechende Feststellungsprüfung nachgewiesen.
- (5) ¹Im Wahlpflichtbereich können Module aus den thematischen Bereichen "Sprachkenntnisse", "Religiöse Traditionen", "Informatik", "Praktikum" oder "Wissenschaftliche Praxis" gewählt werden zum Erwerb und Ausbau fachlich relevanter Kenntnisse bzw. Fähigkeiten. ²Im Wahlpflichtbereich erworbene Fremdsprachenkenntnisse dürfen nicht mit den unter § 32 Abs. 2 genannten übereinstimmen.

§ 36 Module und Modulprüfungen

- (1) Die jeweiligen Module beinhalten Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 2 und höchstens 8 Semesterwochenstunden.
- (2) Module der gewählten Fächer in den Erkenntnisfeldern:

1. Erkenntnisfeld "Sprachliche Strukturen und literarische Repräsentationen"

a) Anglistik

Modulbezeichnung	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	ECTS- Punkte
Nach Wahl der oder des Studierenden sind ein Mas absolvieren:	termodul I und ein Mastermo	odul II zu
Anglistik: Mastermodul I: Sprachwissenschaft	Referat (unbenotet) und schriftliche Hausarbeit	7
Anglistik: Mastermodul I: Literaturwissenschaft	Referat (unbenotet) und schriftliche Hausarbeit	7
Anglistik: Mastermodul I: Kulturwissenschaft	Referat (unbenotet) und schriftliche Hausarbeit	7
Anglistik: Mastermodul II: Sprachwissenschaft	Referat (unbenotet) und schriftliche Hausarbeit	7
Anglistik: Mastermodul II: Literaturwissenschaft	Referat (unbenotet) und schriftliche Hausarbeit	7
Anglistik: Mastermodul II: Kulturwissenschaft	Referat (unbenotet) und schriftliche Hausarbeit	7
Nach Wahl der oder des Studierenden ist ein Intensivierungsmodul II z	· ·	ein
Anglistik: Intensivierungsmodul I: Sprachwissenschaft	Referat	5
Anglistik: Intensivierungsmodul I: Literaturwissenschaft	Referat	5
Anglistik: Intensivierungsmodul I: Kulturwissenschaft	Referat	5
Anglistik: Intensivierungsmodul II: Sprachwissenschaft	mündliche Prüfung	5
Anglistik: Intensivierungsmodul II: Literaturwissenschaft	mündliche Prüfung	5
Anglistik: Intensivierungsmodul II: Kulturwissenschaft	mündliche Prüfung	5

b) Germanistik

aa) Sprachwissenschaft

Modulbezeichnung	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	ECTS- Punkte
Germanistik: Sprachwissenschaft Mastermodul I:	Referat (unbenotet) und	7
Historische Sprachwissenschaft	schriftliche Hausarbeit	,
Germanistik: Sprachwissenschaft Mastermodul II:	schriftliche Prüfung	7
Sprachgeschichte	(Klausur)	/
Germanistik: Sprachwissenschaft	Referat	
Intensivierungsmodul I	Referat	3

Germanistik: Sprachwissenschaft Intensivierungsmodul II	mündliche Prüfung	5
--	-------------------	---

bb) Literaturwissenschaft

Modulbezeichnung	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	ECTS- Punkte
Germanistik: Literaturwissenschaft Mastermodul I:	Referat (unbenotet) und	7
Ältere deutsche Literaturwissenschaft	schriftliche Hausarbeit	/
Germanistik: Literaturwissenschaft Mastermodul	schriftliche Prüfung	7
II: Literaturgeschichte	(Klausur)	/
Germanistik: Literaturwissenschaft	Referat	5
Intensivierungsmodul I	Referat	3
Germanistik: Literaturwissenschaft	min dlich a Driifun a	_
Intensivierungsmodul II	mündliche Prüfung)

c) Iranistik

Modulbezeichnung	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	ECTS- Punkte
Iranistik: Mastermodul I	Portfolio	7
Iranistik: Mastermodul II	schriftliche Hausarbeit	7

d) Klassische Philologie/Latinistik/Gräzistik

Die Zulassung zu Wahlpflichtmodulen der Gräzistik setzt den Nachweis des Latinums und des Graecums voraus; die Zulassung zu Wahlpflichtmodulen der Latinistik setzt den Nachweis des Latinums voraus.

Modulbezeichnung	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	ECTS- Punkte
Klassische Philologie/Latinistik: Mastermodul Lateinische Literaturgeschichte und Textinterpretation I	Referat (unbenotet) mit schriftlicher Hausarbeit	6
Klassische Philologie/Gräzistik: Mastermodul Griechische Literaturgeschichte und Textinterpretation I	Referat (unbenotet) mit schriftlicher Hausarbeit	6
Klassische Philologie/Latinistik: Mastermodul Lateinische Literaturgeschichte und Textinterpretation II	mündliche Prüfung	8

Klassische Philologie/Gräzistik: Mastermodul Griechische Literaturgeschichte und Textinterpretation II	mündliche Prüfung	8
Klassische Philologie: Klassische Philologie/Latinistik, Klassische Philologie/Gräzistik Intensivierungsmodul I	schriftliche Prüfung (Klausur) <i>oder</i> Portfolio <i>oder</i> Referat	5
Klassische Philologie: Klassische Philologie/Latinistik, Klassische Philologie/Gräzistik Intensivierungsmodul II	mündliche Prüfung	5

Die Module können nach Wahl der oder des Studierenden nur in folgenden Kombinationen absolviert werden:

Klassische Philologie/Latinistik:

Klassische Philologie: Latinistik Mastermodul Lateinische Literaturgeschichte und Textinterpretation I

Klassische Philologie: Latinistik Mastermodul Lateinische Literaturgeschichte und Textinterpretation II

Klassische Philologie: Klassische Philologie/Latinistik, Klassische Philologie/Gräzistik Intensivierungsmodul I

Klassische Philologie: Klassische Philologie/Latinistik, Klassische Philologie/Gräzistik Intensivierungsmodul II

Klassische Philologie/Gräzistik:

Klassische Philologie: Gräzistik Mastermodul Griechische Literaturgeschichte und Textinterpretation I

Klassische Philologie: Gräzistik Mastermodul Griechische Literaturgeschichte und Textinterpretation II

Klassische Philologie: Klassische Philologie/Latinistik, Klassische Philologie/Gräzistik Intensivierungsmodul I

Klassische Philologie: Klassische Philologie/Latinistik, Klassische Philologie/Gräzistik Intensivierungsmodul II

Klassische Philologie:

Klassische Philologie: Latinistik Mastermodul Lateinische Literaturgeschichte und Textinterpretation I

Klassische Philologie: Gräzistik Mastermodul Griechische Literaturgeschichte und Textinterpretation II

Klassische Philologie: Klassische Philologie/Latinistik, Klassische Philologie/Gräzistik Intensivierungsmodul I

Klassische Philologie: Klassische Philologie/Latinistik, Klassische Philologie/Gräzistik Intensivierungsmodul II

e) Romanistik

Modulbezeichnung	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	ECTS- Punkte
Nach Wahl der oder des Studierenden sind ein Mastermodul I und ein Mastermodul II zu		
absolvieren:		

Romanistik: Mastermodul I: Sprachwissenschaft	schriftliche Hausarbeit	6
Romanistik: Mastermodul I: Literaturwissenschaft	schriftliche Hausarbeit	6
Romanistik: Mastermodul I: Kulturwissenschaft	schriftliche Hausarbeit	6
Romanistik: Mastermodul II: Sprachwissenschaft	schriftliche Hausarbeit	8
Romanistik: Mastermodul II: Literaturwissenschaft	schriftliche Hausarbeit	8
Romanistik: Mastermodul II: Kulturwissenschaft	schriftliche Hausarbeit	8
Romanistik: Intensivierungsmodul I	schriftliche Hausarbeit	5
Romanistik: Intensivierungsmodul II	schriftliche Hausarbeit	5

f) Slavistik

Modulb	ezeichnung	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	ECTS- Punkte
Slavistik	: Mastermodul: Fachwissenschaft	Referat (unbenotet) und schriftliche Hausarbeit	10
Nach W	/ahl der oder des Studierenden ist ein Klein		A oder B
	zu absolvieren	1:	
	Slavistik: Kleines Profilmodul: Variante A Sprachpraxis	je nach gewählter Sprache 1 schriftliche Prüfung (Klausur) oder 2 schriftliche Prüfungen (Klausuren)	4
	Slavistik: Kleines Profilmodul: Variante B Sprachpraxis	2 Teilprüfungen, die je nach gewählten Kursen durch Klausuren, Referate, mündliche Prüfungen oder durch eine Kombination dieser Prüfungsarten erbracht werden.	4
Slavistik: Sprachpi	: Intensivierungsmodul I: Profilmodul raxis	2 Modulteilprüfungen: schriftliche Prüfungen (Klausuren) oder mündliche Prüfungen oder Referate oder eine Kombination dieser Prüfungsarten	5
Slavistik	: Intensivierungsmodul II	mündliche Prüfung	5

2. Erkenntnisfeld "Historische Quellen und theoretische Texte"

a) Geschichte

Modul	bezeichnung	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	ECTS- Punkte
Geschi	chte: Mastermodul (Typ I)	schriftliche Hausarbeit	7
Nach Wahl der oder des Studierenden ist ein Mastermodul des Typs II oder II absolvieren:		III zu	
	Geschichte: Mastermodul (Typ II)	mündliche Prüfung	7
	Geschichte: Mastermodul (Typ III)	schriftliche Hausarbeit	7
Geschichte: Intensivierungsmodul I Ref		Referat	5
Geschi	chte: Intensivierungsmodul II	mündliche Prüfung	5

b) Historische Grundwissenschaften

Modu	lbezeichnung	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	ECTS- Punkte
Histor	ische Grundwissenschaften: Mastermodul	Referat (unbenotet) und	7
(Typ I)		schriftliche Hausarbeit	,
Na	Nach Wahl der oder des Studierenden ist ein Mastermodul des Typs II oder III zu absolvieren:		
	Historische Grundwissenschaften: Mastermodul (Typ II)	mündliche Prüfung	7
	Historische Grundwissenschaften: Mastermodul (Typ III)	schriftliche Hausarbeit	7
	ische Grundwissenschaften: ivierungsmodul I	Referat	5
	ische Grundwissenschaften: ivierungsmodul II	mündliche Prüfung	5

c) Philosophie

Modulbezeichnung	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	ECTS- Punkte
Philosophie: Mastermodul I	mündliche Prüfung	7
Philosophie: Mastermodul II	schriftliche Hausarbeit zu zwei Essayfragen	7
Philosophie: Intensivierungsmodul I	Referat zum Thema der Masterarbeit	5
Philosophie: Intensivierungsmodul II	schriftliche Hausarbeit	5

d) Katholische Theologie

Modulbezeichnung	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	ECTS- Punkte
Katholische Theologie: Mastermodul a	schriftliche Hausarbeit	7
Katholische Theologie: Mastermodul b	schriftliche Hausarbeit	7
Katholische Theologie: Intensivierungsmodul I	Referat	5
Katholische Theologie: Intensivierungsmodul II	mündliche Prüfung	5

3. Erkenntnisfeld "Materielle Kultur und visuelle Repräsentationen"

a) Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit

Modulbezeichnung	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	ECTS- Punkte
Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit: Mastermodul I: Quellen der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit I	schriftliche Prüfung (Klausur)	5
Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit: Mastermodul II: Quellen der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit II	Referat und schriftliche Hausarbeit	9
Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit: Intensivierungsmodul I: Methoden und Praxis der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit	schriftliche Prüfung (Praktikumsbericht; unbenotet)	5
Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit: Intensivierungsmodul II: Fachspezifische Kolloquien	Referat	5

b) Denkmalwissenschaft

Modulbezeichnung	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	ECTS- Punkte
Nach Wahl der oder des Studierenden sind zwei der drei folgenden Module zu absolvieren:		
Denkmalwissenschaft: Mastermodul Denkmalkunde	Portfolio	7
Denkmalwissenschaft: Mastermodul Bauforschung	Portfolio	7
Denkmalwissenschaft: Mastermodul Restaurierungswissenschaften	Portfolio	7

c) Islamische Kunstgeschichte und Archäologie

Modulbezeichnung	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	ECTS- Punkte
Islamische Kunstgeschichte und Archäologie: Mastermodul I: Einführung in die Islamische Kunstgeschichte und Archäologie	Referat	7
Das Bestehen des Moduls setzt die Teilnahme an einer Tagesexkursion voraus.		
Islamische Kunstgeschichte und Archäologie: Mastermodul II: Quellen und Epochen der Islamischen Kunstgeschichte und Archäologie	schriftliche Hausarbeit	7
Islamische Kunstgeschichte und Archäologie: Intensivierungsmodul: Quellen und Epochen der Islamischen Kunstgeschichte und Archäologie	schriftliche Hausarbeit	10

d) Kunstgeschichte

Modulbezeichnung	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	ECTS- Punkte
Kunstgeschichte: Mastermodul I: Kunstgeschichte des Mittelalters I	Referat oder schriftliche Hausarbeit	7
Kunstgeschichte: Mastermodul II: Kunstgeschichte des Mittelalters II	Referat (unbenotet) und schriftliche Hausarbeit	7
Kunstgeschichte: Intensivierungsmodul I	Referat	5
Kunstgeschichte: Intensivierungsmodul II	mündliche Prüfung	5

(3) Weitere frei wählbare Module

Aus den Bereichen a) und b) kann jeweils nur ein Modul gewählt werden:

a) Arabistik

Modulbezeichnung	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	ECTS- Punkte
Mastermodul: Arabistik	schriftliche Prüfung	7
Mastermodul: Arabistik	Referat mit schriftlicher Hausarbeit	7

b) Geschichte

Wählbar sind folgende Module aus dem Angebot des Masterstudiengangs "Geschichte/History" der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gemäß der für diesen Studiengang geltenden Studien- und Fachprüfungsordnung:

- Vertiefungsmodul Alte Geschichte (Typ I, II oder III)
- Vertiefungsmodul Neuere Geschichte (Typ I, II oder III)

(4) "Mediävistisches Seminar"

4 ECTS-Punkte

¹Das Bestehen des Moduls setzt die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls voraus. ²Eine Modulprüfung ist nicht abzulegen; das Modul bleibt unbenotet.

(5) Profilmodul Praktikum/Exkursion

7 ECTS-Punkte

¹Im Rahmen des Moduls "Praktikum/Exkursion" sind fachbezogene oder berufsfeldorientierende Praktika im Umfang von maximal 7 Wochen und/oder Exkursionen im Umfang von maximal 21 vollen Exkursionstagen einzubringen. ²Im Rahmen dieses und anderer Module sind insgesamt mindestens 4 und höchstens 14 Praktikumswochen sowie mindestens 9 und höchstens 21 volle Exkursionstage absolvieren. ³Praktika können in Archiven. Museen, Bibliotheken, zu Literaturhäusern, Kulturämtern, im Rahmen Ausstellungen, von außeruniversitären Forschungseinrichtungen, Verlagen, in Presse-, Rundfunk- und Fernsehredaktionen, bei politischen Institutionen (Parlamenten, Parteien,

internationalen Organisationen, Auswärtiger Dienst), Stiftungen sowie bei touristischen Einrichtungen absolviert werden; eine Modulprüfung ist nicht abzulegen; das Modul bleibt unbenotet.

(6) Wahlpflichtbereich

¹Die Regelungen für die Module des Wahlpflichtbereichs aus den thematischen Bereichen "Informatik", "Religiöse Traditionen" und "Sprachkenntnisse" richten sich nach den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen, denen die Module zugeordnet sind. ²Durch die freie Kombination der Modulformate in den gewählten Bereichen kann die zum Bestehen des Studiengangs erforderliche Mindestanzahl an ECTS-Punkten geringfügig überschritten werden.

1. Informatik

¹Wählbar sind die Module aus dem Nebenfach-Angebot der Angewandten Informatik gemäß Anhang 2 der geltenden Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang "Angewandte Informatik" der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Bei Wahl von Modulen aus dem Bereich "Informatik" ist das Modul: Informatik und Programmierkurs für die Kulturwissenschaften (KInf-IPKult-E) verpflichtend.

2. Religiöse Traditionen

a) Islamwissenschaften/Orientalistik

Islamischer Orient BA 01: Fachwissenschaftliches Basismodul 1 "Einführung in den Islam" gemäß geltender Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang "Islamischer Orient" der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

b) Judaistik

Wählbar sind alle Module des Bachelorstudiengangs "Jüdische Studien/Jewish Studies" gemäß geltender Studien- und Fachprüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

c) Katholische Theologie

Wählbar sind alle Module gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. d) der geltenden Studienund Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang "Interdisziplinäre Mittelalterstudien" der Otto-Friedrich-Universität Bamberg, sofern die Katholische Theologie nicht als Fach im Erkenntnisfeld "Historische Quellen und theoretische Texte" gewählt wurde.

3. Sprachkenntnisse

¹Wählbar sind alle sprachpraktischen Module aus den Bachelorstudiengängen "Romanistik", "Anglistik", "Slavistik", "Islamischer Orient" gemäß den jeweils geltenden Studien- und Fachprüfungsordnungen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg sowie die darauf aufbauenden sprachpraktischen Module der fachlich entsprechenden Masterstudiengänge der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
²Gleichwertige Kompetenzen in anderen Sprachen werden auf Antrag angerechnet. ³√7 Abs. 1 APO bleibt unberührt.

4. Modul Praktikum

7 ECTS-Punkte

¹Es müssen insgesamt 7 Wochen Praktikum nachgewiesen werden; diese können an mehreren Einrichtungen absolviert werden. ²Praktika können in Archiven, Museen, Bibliotheken, Literaturhäusern, Kulturämtern, im Rahmen von Ausstellungen, bei außeruniversitären Forschungseinrichtungen, Verlagen, in Presse-, Rundfunk- und Fernsehredaktionen, bei politischen Institutionen (Parlamenten, Parteien, internationalen Organisationen, Auswärtiger Dienst), Stiftungen sowie bei touristischen Einrichtungen absolviert werden; eine Modulprüfung ist nicht abzulegen; das Modul bleibt unbenotet.

5. Modul Wissenschaftliche Praxis

5 ECTS-Punkte

¹Das Bestehen des Moduls setzt die Teilnahme an einer wissenschaftlichen Tagung mit eigenem Vortrag voraus. ²Eine Modulprüfung ist nicht abzulegen; das Modul bleibt unbenotet.

- (7) ¹Bei der Bildung der Gesamtnote werden nur die Noten der Module der Erkenntnisfelder und der Masterarbeit einbezogen. ²Die Gewichtung erfolgt entsprechend der für das jeweilige Modul bzw. die Masterarbeit anzurechnenden ECTS-Punkte.
- (8) ¹Auf das Grundlagenmodul I und das Grundlagenmodul II gemäß § 35 Abs. 3 entfallen jeweils 7 ECTS-Punkte. ²Die jeweilige Modulprüfung wird durch eine schriftliche Prüfung (Klausur), durch eine mündliche Prüfung oder durch eine schriftliche Hausarbeit erbracht.

§ 37 Auslandsstudium

Die Studierenden des Masterstudiengangs "Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies" sollen ein oder zwei Semester ihres Studiums an einer ausländischen Hochschule verbringen.

§ 38 Modul Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass der oder die Studierende in einem Teilbereich der "Interdisziplinären Mittelalterstudien/Medieval Studies" über vertiefte und hinreichend spezialisierte Kenntnisse des studierten Fachs verfügt und die Fähigkeit besitzt, ein exemplarisches Thema nach wissenschaftlichen Methoden in begrenzter Zeit selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Die Zulassung zur Masterarbeit im Fach "Interdisziplinäre Mittelalterstudien/ Medieval Studies" wird unter folgenden Voraussetzungen erteilt:
 - a) Nachweis von mindestens 50 ECTS-Punkten aus Modulen der Erkenntnisfelder,
 - b) Nachweis von mindestens 14 ECTS-Punkten aus dem Wahlpflichtbereich und/oder dem Modul "Praktikum/Exkursion".

- (3) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 2 genannten Nachweise im Prüfungsamt so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (4) ¹Das Thema der Masterarbeit wird in der Regel spätestens am Ende des dritten Fachsemesters mit einem prüfungsberechtigten Fachvertreter oder einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin vereinbart. ²Die Masterarbeit soll in Themenwahl und Ausarbeitung die interdisziplinäre Ausrichtung des Studiengangs berücksichtigen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt fünf Monate.
- (6) Parallel zur Erstellung der Masterarbeit sind die Intensivierungsmodule gemäß § 35 Abs. 2 zu besuchen.
- ¹Die Masterarbeit wird in der Regel von zwei Gutachtern aus unterschiedlichen Fächern bewertet. ²Sie ist in der Regel innerhalb von zwei Monaten zu bewerten. ³Sie ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (8) ¹Kommen die beiden Gutachter oder Gutachterinnen der Masterarbeit in ihren Gutachten zu unterschiedlichen Noten, wobei jede der Noten mindestens "ausreichend" (4,0) ist, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet.

§ 39 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 1. April 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Studienund Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang "Interdisziplinären Mittelalterstudien/Medieval Studies" an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. März 2013 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-

veroeffentlichungen/2013/2013-23.pdf); zuletzt geändert durch Satzung vom 15.

August 2015(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-

studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-26.pdf) vorbehaltlich des Abs. 3

außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Fach Klassische Philologie

mindestens ein Wahlpflichtmodul mit 7 ECTS-Punkten absolviert haben,

absolvieren die in diesem Fach noch zu erbringenden Wahlpflichtmodule gemäß

bisher geltender Ordnung. ²Darüber hinaus bleiben gemäß bisher geltender

Studien- und Fachprüfungsordnung bereits absolvierte Module und nach Maßgabe

des Modulhandbuchs in Teilen absolvierte Module von dieser Ordnung unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 21. Dezember 2016 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2

in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-

Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2017.

Bamberg, 31. März 2017

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 31. März in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt

gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2017.

20